

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 138

Mittwoch, den 28. November

1917

Inhalt: Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1917. S. 1190. — Verordnung über Kaffeeersatzmittel. S. 1191. — Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse. S. 1193. — Verbot des Eigentums und Besitzwechsels von Pferden für die Dauer der Pferdennormierung und des Haltens von Zugpferden. S. 1194. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse über Fourage vom 3. 9. 17. S. 1194. — Zwangsverf. Horst, Detmold. S. 1196. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Sauerländer, Lemgo. S. 1196. — Zwangsverf. Gärtner, Humsfeld. S. 1196. Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 21 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 35. Bekanntmachung, betreffend die deutsche Arzneitage für das Jahr 1917, vom 23. November 1917.

Die Nr. 201 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1917, enthält:

Nr. 6132. Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte. Vom 7. November 1917.

Die Nr. 202 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1917, enthält:

Nr. 6133. Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917.

Die Nr. 203 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1917, enthält:

Nr. 6134. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917.

Nr. 6135. Bekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917.

Nr. 6136. Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur

Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte. Vom 13. November 1917.

Die Nr. 204 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1917, enthält:

Nr. 6137. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114). Vom 15. November 1917.

Nr. 6138. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 15. November 1917.

Nr. 6139. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 15. Novbr. 1917.

Nr. 6140. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 10. November 1917.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Einberufung des Landtages auf Montag, den 17. Dezember 1917

gnädigst zu befehlen geruht.

Detmold, den 26. November 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6298.

Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 204, S. 1047).

(Nr. 6137) **Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114). Vom 15. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
2. Rübenverarbeitende Zuckersfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte höchstens zurückliefern:
 - a) 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzeln in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brähschnitzel), wobei ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel mindestens zehn Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen ist;
 - b) Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach a) zulässig zurückgeliefert werden.
2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält unter Streichung des Schlüsselpunktes folgenden Zusatz: „und Rohzuckermelasse“.

4. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzuckermelasse“.
5. Im § 4 Abs. 2 wird nach „besitzen“ eingefügt: „auf Verlangen der Bezugsvereinigung vor anderen“.
6. Im § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzuckermelasse“.
7. Hinter § 4 ist als § 4a folgende Vorschrift einzufügen:

Die Zuckersfabriken haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen eine steueramtliche Bescheinigung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Verlangen die zur Feststellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Menge der Rohzuckermelasse, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die Landwirte geliefert werden darf, ist am Schlusse jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

 - für nasse Schnitzel 0,80 Mark für 50 Kilogramm,
 - für gesäuerte Schnitzel Januar/März-Lieferung 0,95 Mark für 50 Kilogr.,
 - für spätere Lieferung 1,05 Mark für 50 Kilogramm,
 - für Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ohne Sack 12,00 Mark für 50 Kilogramm,
 - für Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne Sack 15,00 Mark für 50 Kilogramm,
 - für Melasse mit einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert 7,50 Mark für 50 Kilogramm

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Sachpreise kann der Reichskanzler festsetzen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeitetem Rohzucker alter Ernte gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

9. Im § 6 Abs. 2 ist hinter Satz 1 einzufügen: Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.

10. Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist hinter dem Worte „erstattet“ einzufügen: oder wer den ihm nach § 4a obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) und die Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung:

von Walldow

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 124, S. 1152).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 206, S. 1053).

(Nr. 6142) Verordnung über Kaffeeersatzmittel. Vom 16. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

§ 1

Wer Kaffeeersatzmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, ist ver-

pflichtet, durch deutlich sichtbaren Aushang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

Für Kaffeeersatzmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) unberührt.

§ 2

Als Kaffeeersatzmittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Vermischen von Kaffeeersatzmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffeeersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 3

Der Preis für Kaffeeersatzmittel aus Getreide oder Malz darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 44,30 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware 37,75 Mark für 50 Kilogramm
- b) beim Verkauf an Kleinhändler
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 48,00 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware 42,00 Mark für 50 Kilogramm,
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, 56 Pfennig für 1 Pfund,
für andere Ware 52 Pfennig für 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 4

Der Preis für andere Kaffeersatzmittel darf nicht übersteigen:

a) beim Verkauf an Großhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 68,50 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware 61,25 Mark für 50 Kilogramm;

b) beim Verkauf an Kleinhändler

für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 72,50 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware 66,75 Mark für 50 Kilogramm;

c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)

für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 84 Pfennig für 1 Pfund,
für andere Ware 80 Pfennig für 1 Pfund.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 5

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffeessenzen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 6

Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Kaffeersatzmittel durch den Kriegsausschuß zugewiesen erhält, hat die von ihm hergestellten Kaffeersatzmittel, auch soweit sie aus anderen Stoffen hergestellt sind, nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern.

§ 7

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Aushang Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
2. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 2, § 6 oder den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Kaffeersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich zulassen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 23. Nov. 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

VII. Armeekorps. Münster, 20. Oktober 1917.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib VI. Nr. 60943.

Bekanntmachung.

I.

In Erweiterung meiner Bekanntmachung vom 11. 7. 17 Abt. Ib VI Nr. 41987 und vom 17. 9. 17 Ib VI Nr. 57464 hebe ich auch für die zum Kreise Geldern gehörigen Gebietsteile der Amtsgerichtsbezirke Kempen am Niederrhein und Lobberich bis auf weiteres den Artikel 7 der Preussischen Verfassungsurkunde auf.

II.

Das außerordentliche Kriegsgericht in Cleve übernimmt die Aburteilung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Straftaten auch für diese Gebietsteile.

Der kommandierende General
Fhr. von Gayl
General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, 6. November 1917.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Abw. I Nr. 326.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Preussische Gesetzesammlung S. 541) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dez. 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird Folgendes verordnet:

§ 1.

In Gewerbebetrieben, welche die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen keine Auskünfte erteilt werden, die betreffen:

- a) militärische Einziehungen,
- b) den Ersatz eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben,
- c) Aufträge der Heeres- und Marineverwaltung,
- d) Tatsachen, von denen der Auskunfterteilende weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie als Anhaltspunkte für Anschläge auf Anlagen und Betriebe

dienen können, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind.

Auch die Einziehung solcher Auskünfte ist den genannten Gewerbebetrieben untersagt.

§ 2.

Auskünfte über Beziehungen einer deutschen Firma zum Auslande dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Außerdem kann der Gewerbebetrieb ganz oder zum Teil untersagt werden.

Der kommandierende General
Fhr. von Gayl
General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, 15. November 1917.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ia⁴ VI Nr. 1460.

Bekanntmachung.

I.

Die Bekanntmachung vom 20. 7. 1917, Abt. Ib² Nr. 11935, wird hierdurch aufgehoben.

II.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851, in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915, verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehendes für den Pferdegestellungsbezirk des VII. Armeekorps, der folgende Bezirke umfaßt:

vom VII. Armeekorps die Kreise Münster Stadt und Land, Tecklenburg, Warendorf, Beckum, Coesfeld, Steinfurt, Ladinghausen, Borken, Ahaus, Minden, Lübbecke, Herford Stadt und Land, Cleve, Moers, Geldern, Rees, Dinslaken, Hammobn Stadt, Sterkrade Stadt, Bochum Stadt und Land, Witten Stadt, Hattingen, Herne Stadt, Bielefeld Stadt und Land, Halle, Wiedenbrück, Paderborn, Warburg, Höxter, Bären, Essen Stadt und Land, Gelsenkirchen

Stadt und Land, Necklinghausen Stadt und Land, Buer Stadt, Oberhausen Stadt, Mülheim-Ruhr Stadt, Duisburg Stadt, Düsseldorf, Stadt und Land, Mettmann, Solingen Stadt und Land, Grefeld Stadt und Land, Fürstentum Schaumburg-Lippe und Fürstentum Lippe;

vom X. Armee-Korps die Kreise Aschendorf, Aurich, Grafschaft Bentheim, Bersenbrück, Emden Stadt und Land, Norden, Veer, Weener, Vingen, Meppen, Hammling, Wittmund — mit Ausnahme des preussischen Jadegebietes — Melle, Iburg, Osnabrück Stadt und Land, Wittlage, Hameln;

1. Ist für einen Kreis Pferde-Vormusterung oder Aushebung angeordnet, so ist in diesem Kreise für die jeweils vom Generalkommando angeordnete Dauer der Vormusterung oder Aushebung jeglicher Eigentums- und Besitzwechsel von Pferden verboten.
2. Das Halten von Luxus-Pferden jeder Art sowie überhaupt von nicht ausschließlich Erwerbs- und Betriebszwecken dienenden Pferden, auch der nicht oder noch nicht zum Kriegsdienst geeigneten, wird bis auf weiteres verboten. Fohlen, die in Futter selbst-erzeugenden Betrieben zwecks Aufzucht gehalten werden, gelten stets als Betriebszwecken dienend.
3. Der Kauf von Futtermitteln, die für Pferde bestimmt sind, deren Halten nach Ziffer 2 verboten ist, wird untersagt.
4. Wer den Bestimmungen der Ziffer 1—3 oder den auf Ziffer 2 bezüglichen Anordnungen der von der zuständigen Behörde mit den Überwachungsmaßnahmen auf der Straße, in den Ställen oder sonstigen Orten beauftragten Personen zuwiderhandelt oder diesen Anordnungen nicht unverzüglich Folge leistet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
5. Die Bestimmungen der Ziffer 1 treten mit dem Tage der Verkündung, diejenigen der Ziffer 2 und 3 mit dem 15. Dezember 1917 in Kraft.
6. Soweit Pferde, deren Halten nach Ziffer 2 verboten ist, aus einem zwingenden Grunde

nicht ausschließlich Erwerbs- und Betriebszwecken zugeführt werden konnten, ist das Weiterhalten in Ausnahmefällen nur mit besonderer Genehmigung des stellv. Generalkommandos statthaft. Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß die Entscheidung des Generalkommandos bis zum 15. 12. erfolgen kann. Diese wird nur erteilt, sofern die Heranziehung dieser Pferde zu Spannleistungen seitens der Gemeinden tatsächlich dauernd erfolgt.

7. Auch bis zum 15. Dezember 1917 sind alle Luxus-Pferde auf Grund der Bekanntmachung vom 3. 3. 1917 Ia R. V. Nr. 6001 in weitgehendstem Maße zu Spannleistungen heranzuziehen.

Der kommandierende General
Fhr. von Gayl

Dem Vorstande der Arbeiter-Kolonie „Wilhelmsdorf“ ist die Genehmigung erteilt worden, in den Jahren 1918, 1919 und 1920 eine je einmalige Hauskollekte im Fürstentum Lippe abzuhalten.

Detmold, den 23. November 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung
Nr. 20501. Fhr. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungs-erkenntnisse vom 3. September 1917, Nr. 15856, über Fourage bei der Fürstlichen Landkasse hier- selbst, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 33, von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen, bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 26. November 1917.

Fürstlich Lippsche Regierung
Nr. 21493. Fhr. Biedenweg

In der Nacht vom 14./15. d. M. sind, wie erst jetzt festgestellt ist, aus einem Hause in der Venckenstraße hier folgende Sachen mittels Einbruchs gestohlen:

1 Frackanzug, 1 schwarzer Anzug (Smoking auf Seide), 1 Gehrock mit Weste, 1 Hose, 1 Sommer-Überzieher, 1 Regenmantel, 1 brauner Wintermantel (Ufker), 1 Paar Militärschuhe mit Lackleder und Sporen, 1 Paar Schnürschuhe, 1 Paar Lackstiefel und 2 Paar Jagdstiefel, Gesamtwert: 1860 M.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittlung und Festnahme des Täters und Nachricht hierher zu J 1805/17 wird ersucht.

Detmold, den 21. November 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J. B.

J 1805/17.

Samprecht

In der Nacht vom 19. zum 20. November 1917 sind dem Erbpächter Karl Rehne in Ballentrup aus der im ersten Stock gelegenen Vorratskammer mittels Einbruchs entwendet:

8 Mettwürste, 15 Rohlwürste, 8 Leberwürste, 10 Blutwürste, 1 Sülze, 2 Schinken, 1 Speckseite mit Schulterstück, 1 angeschnittener alter ger. Schinken von etwa 9 Pfund und etwa 8 Pfund alten ger. Speck, sowie das gesamte Kurzfleisch eines vor 14 Tagen geschlachteten Schweines. Das Kurzfleisch, die beiden Schinken und die Speckseite befanden sich noch zum Salzen in einer Molle.

Der Tat verdächtig ist u. a. ein Mann mit schwarzem Schnurrbart und schwarzem Schlapphut; er wurde gegen 11½ Uhr Nachts vor dem Tatort in der Richtung nach Asmissen gehend und 2 Pakete tragend, betroffen.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 1977/17 wird ersucht.

Detmold, den 22. November 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J. B.

J 1977/17.

Samprecht

In der Nacht vom 7./8. d. M. sind dem Gastwirt Emil Drexhagen in Friedensthal bei Detmold 9 Stück rot-weiß gestreifte Handtücher mit dem Zeichen A. D. versehen und 3 Stück graue Drillichhandtücher ohne Zeichen hinterm Wohnhause von der Drahtleine entwendet. Gesamtwert etwa 30 Mark.

Um Nachforschung und Nachricht zu dem Akten P. L. 506/17 wird ersucht.

Detmold, den 19. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 506/17. Kirchhof

Am 2. d. M. sind dem Ziegeleibesitzer Ernst Pantofe in Orbe Nr. 75 vier Enteriche im Werte von etwa 100 M und Ende September d. J. eine Ente im Werte von 20 M in der Nähe der Ziegelei, vielleicht von der Berre entwendet. Genauere Tageszeit und Bezeichnung der Stelle, wo die Enten abhanden gekommen sind, kann nicht angegeben werden.

Um Nachforschung und Nachricht zu dem Akten P. L. 587/17 wird ersucht.

Detmold, den 19. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 587/17. Kirchhof

Am 14. d. M. sind dem Hofbuchdruckereibesitzer Willy Bruder in Detmold in der Zeit zwischen 7 und 8 Uhr abends ein schwarzes Caep, ein bräunlicher, zwei dunkelbraune und 1 grüner Kindermantel sowie 1 rote gewebte Jacke im Werte von ca. 150 M entwendet.

Die gestohlenen Kleidungsstücke hingen an einem Garderobeständer im Hausflur.

Um Nachforschung und Nachricht zu dem Akten P. L. 502/17 wird ersucht.

Detmold, den 19. November 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 502/17. Kirchhof

Die freipraktizierende Hebamme Dora Filges hierf. ist als Bezirkshebamme angestellt worden.

Schötmar, den 19. November 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 14785. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Ritterguts-pächters Mey in Wierborn ist die Klaude festgestellt.

Brake in Lippe, den 22. November 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 23056. Rosin

Bekanntmachung.

Unter dem Pferdebestande des Fuhrunternehmers E. Herbst hier, Wehmstraße Nr. 5, ist die Kälde ausgebrochen.

Detmold, den 25. November 1917.

Der Magistrat
Wittje

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold, Band V Blatt 223 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Friedrich Horst in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 133/89, 152/55 und 153/89 des Kartenblatts 11 Hofraum an der Bruchstraße zu 3 a 18 qm mit dem Gebäude D 15 c „Schloßrestaurant“, am

24. Januar 1918, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesenjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefördert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 16. Oktober 1917.

R. 7/17. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Erben des verstorbenen Schuhmachers und Rüstlers Ernst August Sauerländer in

Vemgo haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 21./22. Mai 1875 über 450 *M.*, eingetragen im Grundbuche von Vemgo Band 42 Blatt 1536 in Abt. III unter Nr. 3 auf dem Grundbesitze des Sattlers Wilh. Kuhlmeier in Vemgo, Nr. 116 Slaver-Bauerschaft, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 5. März 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.
Vemgo, den 19. November 1917.

Fürstliches Amtsgericht I
I. F. 3/17. Graw

Steckbrief.

Gegen den am 7. Januar 1898 zu Ergste Kreis Herlohn geborenen Walter Rothenpieler, zuletzt wohnhaft in Ehrentrop bei Lage in Lippe, jezt unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie Nachricht zu D 23/17 hierher zu geben.

Lage, den 14. November 1917.
D. 23/17. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Humfeld belegenen, im Grundbuche von Humfeld Band I Blatt 30 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Friedrich Gärtner Nr. 63 in Humfeld eingetragenen Grundstücke zu 1 ha 05 a 45 qm mit 66,35 *M.* Reinertrag, die das Kolonat Nr. 63 in Humfeld bilden, am

Donnerstag, den 24. Januar 1918,
vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Novbr. 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-

vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Alverdisen, den 19. November 1917.
R. 2/17. Fürstliches Amtsgericht

In der Nacht vom 23./24. d. M. sind dem Bauleiter Theodor Ueling hiersebst, Langestraße Nr. 14 folgende Sachen aus dem Baubüro der Bippischen Staatswerkstätten, Karolinenstraße hiersebst, mittels Einbruchs entwendet:

1 schwarze lederne Aktentasche mit Geschäftspapieren im Werte von 50 M., 1 schwarze Aktentasche (aus Wachstuch) mit dem Namen „Th. Ueling“, angefertigt in der Königl. Bau-Gewerbeschule Barmen-Elberfeld, nebst Inhalt mit Briefbogen und Schreibpapier, 1 weißer Staubmantel, Festzwecken, Blei- und Stahlfedern.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 2000/17 wird ersucht.
Detmold, den 26. November 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J. B.

J 2000/17.

Camprecht

In der Nacht vom 13./14. d. M. sind der Frau Karl Grothe in Heiligentkirchen auf Nr. 7 15 Leberwürste, 9 Mettwürste und 4 Rohlwürste

von der Rauchkammer im ersten Stock des Hauses entwendet worden.

Der Dieb ist mit Hilfe einer Leiter, die er vom Nachbarkolonate geholt oder mitgebracht hat, in das etwa 3 1/2 m über dem Erdboden liegende offenstehende Rauchkammerfenster eingestiegen.

In derselben Nacht sind dem Kolon Fr. Löttemeyer auf Nr. 44 daselbst, welcher von Grothe's nur etwa 100 m entfernt wohnt, von der Rauchkammer, die auch etwa 3 1/2 m über dem Erdboden liegt und deren Fenster ebenfalls offen stand, 1 Mettwurst, 1 Stück Schinken und 1 Stück Speck im Gesamtgewicht von etwa 5 Pfund entwendet worden.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 1993/17 wird ersucht.

Detmold, den 23. November 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J. B.

J 1993/17.

Camprecht

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russisch-polnischen Arbeiter Wincety Budzias (Budzice) aus Wiez-bica, Kreis Niechow, zuletzt in Schieber, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 7. A. R. vom 23. Dezember 1914, Staatsanzeiger Nr. 2, vom 6. Februar 1915, Seite 5, verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1917/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 24. November 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J. B.

J 1917/17.

Camprecht

Beschreibung:

Alter 21 Jahre. Statur: groß. Haare: hellblond. Augen: blau. Gesicht: länglich.

